

**Aufnahme von Liquiditätskrediten
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
28.10.2010	Rat	11

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

„Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, den § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wie folgt neu zu fassen:

"Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.000.000 EUR um 20.000.000 EUR erhöht und damit auf 60.000.000 EUR festgesetzt."

Gummersbach, den 03. September 2010

gez. Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez. Häring
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses"

Begründung:

§ 5 der Haushaltssatzung der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr 2010 legt den Höchstbetrag der im laufenden Jahr in Anspruch zu nehmenden Kredite zur Liquiditätssicherung auf 40.000.000 EUR fest. Der Betrag wurde gegenüber 2009 bereits um 5.000.000 EUR erhöht.

Im bisherigen Jahresverlauf stellte sich jedoch heraus, dass dieser Betrag -insbesondere bedingt durch weiter gehende erhebliche Einbußen bei der Gewerbesteuer- nicht ausreicht und der Höchstbetrag der Liquiditätskreditermächtigung inzwischen deutlich überschritten werden musste. Hierüber wurde der Rat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2010 informiert.

Die damit erforderliche Aufstockung der Kreditermächtigung erfordert den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 81 GO NRW, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

Da dieser Beschluss erst in der Sitzung am 28. Oktober 2010 gefasst werden kann und kurzfristig eine rechtliche Grundlage sowohl für die Stadt als auch den Kreditgebern gegenüber zu schaffen, war, wurde nach bereits erfolgter rechtlicher Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Oberbergischen Kreis eine Anhebung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Liquiditätskrediten durch eine Änderung des § 5 der Haushaltssatzung per Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Diese bedarf jetzt noch der Genehmigung des Rates.

Anlage/n:

ohne Anlagen